

3140. Baulinien. Mit Eingabe vom 1. Oktober 1954 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 23. Juni 1954 betreffend teilweise Abänderung der Baulinien der Winterthurerstrasse zwischen der Letzi- und Milchbuckstrasse in Zürich. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 3. August 1954 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss

dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. September 1954 keine Rekurse ein.

Die in der Winterthurerstrasse bei der Einmündung der Langmauer- und der Milchbuckstrasse befindlichen Tramhalteinseln sind unzweckmässig angelegt, weil sie den Verkehr aus der innern Winterthurerstrasse in diese beiden Nebenstrassen und denjenigen in der Gegenrichtung nach der äussern Winterthurerstrasse stark behindern. Die Fahrzeuglenker werden verleitet, die Inseln links statt rechts zu umfahren, wodurch sie den Durchgangsverkehr auf der Winterthurerstrasse gefährden. Es ist deshalb vorgesehen, die Tramhalteinseln zu verlegen, zumal diese auch der Erstellung eines Verbindungsgeleises in der Milchbuckstrasse zum Tramdepot Irchelstrasse entgegenstehen. Für den geplanten Strassenausbau werden auch hinter den geltenden Baulinien gelegene Landabschnitte benötigt. Um für allfällige Expropriationen die Rechtsgrundlage zu schaffen, sollen die Baulinien abgeändert werden. Die östliche Baulinie der Winterthurerstrasse wird zwischen der Letzi- und der Milchbuckstrasse um 3,2 m auf die bestehende Bauflucht zurückgesetzt. Die westliche Baulinie wird bei der Einmündung der Milchbuckstrasse in die Flucht des Turmes der Bruder Klaus-Kirche verlegt und die Baulinienabschrägung zwischen Winterthurer- und Langmauerstrasse auf die bestehende Gebäudeflucht zurückgenommen.

Der Genehmigung der von keinem Grundeigentümer angefochtenen Baulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 23. Juni 1954 betreffend teilweise Abänderung der Baulinien der Winterthurerstrasse zwischen der Letzi- und der Milchbuckstrasse in Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.